

# PENSIONIERTEN-VERBAND DES LUZERNER STAATSPERSONALS

(gegründet 4. Februar 1953)

## Statuten

### Art. 1 Name, Sitz

<sup>1</sup> Der Pensionierten-Verband des Luzerner Staatspersonals ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

<sup>2</sup> Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt:

- a) Wahrung der Interessen der Mitglieder gegenüber der Luzerner Pensionskasse (LUPK), weiteren kantonalen Organisationen und anderen Personalverbänden.
- b) Pflege der Kollegialität und Kameradschaft (Wanderungen, Ausflüge, Vorträge, gesellige Anlässe usw.).

### Art. 3 Aufnahme

<sup>1</sup> Mitglieder des Verbandes können werden:

- a) Pensionierte mit einer Rente der LUPK
- b) Witwen und Witwer ehemaliger Verbandsmitglieder
- c) Weitere dem PVLS nahestehende Personen.

<sup>2</sup> Potentielle neue Mitglieder werden vom PVLS kontaktiert, Interessierte melden sich über die Website bzw. mit der schriftlichen Beitrittserklärung an. Die definitive Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

### Art. 4 Beendigung

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

### Art. 5 Austritt, Ausschluss

<sup>1</sup> Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Bei einem Austritt nach Ende März ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr geschuldet.

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft erlischt, wenn trotz Mahnung der Jahresbeitrag nicht bezahlt wird.

<sup>3</sup> Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

## Art. 6 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um den Verband besonders verdient gemacht bzw. diesem ausserordentliche Dienste erwiesen haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## Art. 7 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## Art. 8 Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.

<sup>2</sup> Das Datum der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate im Voraus bekannt zu geben.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:

- a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- b) durch Vorstandsbeschluss
- c) wenn ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich verlangt.

<sup>4</sup> Einladung und Traktandenliste zur ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum im Besitze der Mitglieder sein.

<sup>5</sup> Anträge von Mitgliedern zur Traktandierung sind dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

## Art. 9 Abstimmung, Wahlverfahren

<sup>1</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

<sup>2</sup> Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

<sup>3</sup> Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

<sup>4</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ein geheimes Verfahren verlangt.

## Art. 10 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes
- g) Wahl der Revisionsstelle
- h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder

i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

k) Statutenänderungen.

<sup>2</sup> Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, darf nicht beschlossen werden.

<sup>3</sup> Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

#### Art. 11 Vorstand

Der Vorstand ist für Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Die digitalen Medien (Internetauftritt, E-Mail usw.) sind sinnvoll einzusetzen und entsprechend zu bewirtschaften.

<sup>1</sup> Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Der Vorstand besteht aus 7 – 9 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Im Vorstand sind mindestens folgende Chargen zu besetzen:

a) das Präsidium. Dieses ist gemäss Art. 10 durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.

b) das Vizepräsidium

c) die Rechnungsführung

d) das Mitgliederwesen

e) die Wanderorganisation

f) die Ausflugsorganisation

g) das Aktuariat inkl. die Protokollführung

h) Web-Master

<sup>3</sup> Eine Ämterkumulation ist möglich.

<sup>4</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

<sup>5</sup> Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

<sup>6</sup> Zur Erreichung der Verbandszwecke stehen dem Vorstand die vorhandenen Finanzmittel zur Verfügung.

<sup>7</sup> Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven Spesen sowie auf eine bescheidene, aufwandorientierte Entschädigung.

#### Art. 12 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Sie besteht aus zwei Personen und einer Stellvertretung. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht und Antrag.

#### Art. 13 Einnahmen

Die Verbandseinnahmen bestehen aus:

a) Mitgliederbeiträgen

b) Subventionen, Spenden, Schenkungen, usw.

#### Art. 14 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

#### Art. 15 Haftung

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Art. 16 Auflösung

<sup>1</sup> Zur Auflösung des Verbandes bedarf es der Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden.

<sup>2</sup> Im Falle der Auflösung wird das Verbandsvermögen einer oder mehreren Organisationen mit gemeinnützigem Geschäftszweck zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Aufteilung.

## Art. 17 Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 22. März 2023 genehmigt. Sie ersetzen jene vom 29. März 2006 und treten sofort in Kraft.

Luzern, 22. März 2023

PENSIONIERTEN-VERBAND  
DES LUZERNER STAATSPERSONALS

Präsidium: Rosmarie Waldburger